



Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2021- 0.736.876	Ges/WW-St/Pa	Josef Zuckerstätter	DW 12365	DW 142365	10.11.2021

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Übernahmegesetz und das Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetz geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Der Gesetzesentwurf setzt auf nationaler Ebene die notwendigen Begleitmaßnahmen zur Verordnung ([\(EU\) 2021/23](#)) über einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung Zentraler Gegenparteien und zur Änderung der Verordnungen ([Nr \(EU\) 1095/2010](#), [\(EU\) 648/2012](#), [\(EU\) Nr 600/2014](#), [\(EU\) Nr 806/2014](#) und [\(EU\) 2015/2365](#)), sowie der Richtlinien ([2002/47/EG](#), [2004/25/EG](#), [2007/36/EG](#), [2014/59/EU](#) und [\(EU\) 2017/1132](#), ABI Nr L 22 vom 22.01.2021 S1) um.

Neben den Kreditinstituten sind auch die nach der Finanzkrise neu in der EU-Regulierung eingeführten sogenannten Zentralen Gegenparteien eine mögliche Quelle systematischer Finanzmarktrisiken. Ihre Beaufsichtigung und ihre Abwicklung im Fall von Zahlungsproblemen werden daher EU-weit auf einheitliche Regelungen umgestellt. Aus nationalstaatlicher Sicht gilt es daher, die begleitenden Anpassungen in der Behördenzuständigkeit und in den Befugnissen vorzunehmen. Zudem müssen einige Sonderbestimmungen aus dem Insolvenz- und Gesellschaftsrecht, die bisher nur für Kreditinstitute galten, nun auch auf zentrale Gegenparteien ausgedehnt werden. Diese Anpassungen erfolgen mit diesem Gesetz.

Die Finanzmarktaufsicht wird zur zuständigen Behörde für zentrale Gegenparteien. Sie erhält die Erlaubnis sich im Rahmen dieses Gesetzes über gesellschaftsrechtliche Beschränkungen hinweg zu setzen und ist befugt, die in der Verordnung vorgesehenen Strafen zu verhängen und Anordnungen zu erteilen.

Zu den Bestimmungen des geplanten Entwurfs

Da es sich faktisch um eine Umsetzung von zwingenden EU-Recht handelt, bleibt für die nationale Ebene kaum relevanter Gestaltungsspielraum.

Die AK nimmt die vorgeschlagenen Anpassungen im nationalen Recht zur Kenntnis.

Angesichts der Tatsache, dass es derzeit in Österreich nur eine zentrale Gegenpartei unter dieser Regulierung gibt, dürften die praktischen Auswirkungen der Änderungen überschaubar bleiben.

Die BAK begrüßt insgesamt die klarere Regulierung von Abwicklungsprozessen im europäischen Finanzsektor.

